



gegr. 1917

Kleingärtnerverein Blücherpark e.V.

Arnimstraße 100a
50825 Köln
Telefon 0221 – 55 76 98

GARTENORDNUNG

Gartenordnung

der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen,
des Kleingärtnervereins und des
Kreisverbandes Köln der Kleingärtnervereine e.V.,
Siegburger Straße 514, 51105 Köln

Vorbemerkung

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl.I.S.210) mit Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 und 18.08.1997 definiert und sind die Grundlage der neuen Gartenordnung des Kreisverbandes.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Stadt Köln und des Landes Nordrhein-Westfalen angelegt und gefördert. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner/innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner/innen verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Der Kleingarten unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Diese ist nur dann gegeben, wenn
 1. die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Eigenversorgung der Familie durch eigene Arbeit geschieht und
 2. der Kleingarten dem/der Kleingärtner/-in und seiner/ihrer Familie zur Erholung dient.
- (2) Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig.
- (3) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
- (4) Die Kleingärten sind von dem/der Kleingärtner/-in selbst anzulegen und zu bewirtschaften. Die Anlegung, Bewirtschaftung und Pflege des Kleingartens darf nur im begründeten Fall mit Zustimmung des Amtes für Land-

schaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln einer Firma übertragen werden.

- (5) Unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, für den Eigenbedarf und zur Erholung zu verstehen.

Wenigstens 25% der Gartenfläche sind für Obst- und Gemüsebau zu nutzen. Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere Gartenlauben) an Dritte ist nicht zulässig. Der/die Kleingärtner/-in ist jedoch befugt, den Garten vorübergehend (z. B. während des Urlaubs oder bei Krankenhausaufenthalten) unendgeldlich Dritten zur Pflege zu überlassen.

- (6) Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.

§ 2 Allgemeine Ordnung

- (1) Der/die Kleingärtner/-in und seine/ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuscentwicklungen sind zu tolerieren.
- (2) Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.
- (3) Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hier-von ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.
- (4) Die Kleingartenanlage ist tagsüber für den Spaziergänger offen zu halten. Die Außentore der Anlage sind morgens ab 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten. In den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar können die Tore abgeschlossen werden. Dadurch entfällt die Streupflicht für die Wege bei Schnee und Glätteis. Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.
- (5) Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/-innen einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden, sind Ruhezeiten die Stunden von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage.

§ 3 Wasserversorgung

- (1) Das Anbinden der einzelnen Lauben an die Wasserversorgung ist untersagt.

- (2) Das Erstellen eines Brunnens zur privaten Grundwasserentnahme ist nicht statthaft.
- (3) Das Wasserrohrnetz ist schonend zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen.
- (4) Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den/die Kleingärtner/-in zu entlüften.
- (5) Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner/-innen anteilmäßig, gemäß besonderem Beschluss des Kleingärtnervereins, umgelegt.
- (6) Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten wieder verwendet werden. Eine Versickerung ist nur über die belebte Bodenschicht zulässig.

§ 4 Abwasserbeseitigung und Fäkalienentsorgung

- (1) Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2008 (GV.NW.S.248).
- (2) Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
- (3) Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.
- (4) Die Einrichtung von Wasserspülungen, Duschen, Küchenspülen und anderen Einrichtungen, deren Betrieb eine Wasserver- und entsorgung erfordert, ist untersagt. Zulässig ist nur die Nutzung von Einzelzapfstellen im Garten. In diesem Zusammenhang entstehendes, unbelastetes Abwasser (z. B. Wasch- oder Gemüseputzwasser) ist zu sammeln und als Gießwasser oder über den Kompost zu entsorgen.
- (5) Vor dem 01.01.1991 errichtete Wasserver- und entsorgungseinrichtungen innerhalb der Aufbauten in den Gärten sowie Schmutzwassersammelgruben können bis zur Beendigung des laufenden Pachtverhältnisses verbleiben. Voraussetzung für den befristeten Verbleib der Gruben ist deren regelmäßige bedarfsgerechte bzw. mindestens einmal jährliche Entleerung durch eine zugelassene Fachfirma. Bei sämtlichen Wasserversorgungseinrichtungen innerhalb der Aufbauten sowie Schmutzwassersammelgruben, die nach dem 01.01.1991 errichtet worden sind, besteht kein Bestandsschutz. Diese Einrichtungen sind umgehend zu entfernen.
- (6) Chemische Toiletten, d. h. so genannte Campingtoiletten, bei deren Nutzung Abwasser anfällt, sind nur in den Kleingartenanlagen zu verwenden, in denen die Entsorgung der mobilen Abwassertanks über vorhandene zentrale Sammelgruben oder Kanalanschlüsse erfolgen kann.
- (7) Generell zulässig für den Einsatz im Kleingarten sind biologische Komposttoiletten. Die Entsorgung derartiger Toilettensysteme ist über eine separate Kompostierung mit einer möglichst zweijährigen Verrottungsdauer

durchzuführen. Der fertige Kompost sollte vorzugsweise im Bereich der Zier- und Baumbete (auch Obstgehölze) eingesetzt werden.

- (8) In den Kleingartenanlagen, die über zentrale Sanitäreinrichtungen verfügen, ist auf Einzeltoiletten in den Gartenparzellen zu verzichten.

§ 5 Abfallbeseitigung

- (1) Jede(r) Kleingärtner/-in ist verpflichtet, in seinem/ihrem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Alle anfallenden organischen Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.
- (2) Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den behördlichen Bestimmungen zu beseitigen, nämlich durch:
1. Abgabe der Abfälle an den öffentlich eingerichteten Müllannahmestellen:
Abfallcenter Köln-Ossendorf, Butzweiler Strasse, 50829 Köln, Tel. 591646
Abfallcenter Köln-Poll, Rolshover Strasse 380, 51105 Köln, Tel. 8305821
 2. Entsorgung über den privaten Hausmüll (städt. Mülltonne).
- (3) Ansprechpartner zu der Gesamthematik „Abfall“ sind die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln: Tel. Köln 922 22 24
- (4) Größere Äste, Baumstämme, Baum- und Strauchschnitt können nach Anmeldung über den Kleingartenverein in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (Kleingartenstelle) durch Großhäcksler zerkleinert werden. Anfallendes Häckselgut verbleibt in der Kleingartenanlage.
- (5) Andere, als die genannten Entsorgungsarten sind verboten.
(6) Das Verbrennen von Gartenabfällen u. ä. Materialien ist unzulässig. Vom Feuerbrand und Monilia befallene Pflanzen dürfen ausnahmsweise auf einem Sammelplatz in der Kleingartenanlage mit Genehmigung des Vereinsvorstandes verbrannt werden.

§ 6 Wegebenutzung und –unterhaltung

- (1) Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen, z.B. für notwendige schwere Transporte bei Laubenabriss und- neubau, kann über den Verein eine Ausnahmegenehmigung beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln beantragt werden.

Weiterhin kann auf Antrag eine Einfahrtsgenehmigung erteilt werden für Kleingärtner, denen in einem Schwerbehindertenausweis attestiert wird:

"aG" - außergewöhnlich Gehbehindert

"H" - Hilfebedürftig

"G" - gehbehindert, Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80%.

- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrrädern kann auf besonderen Beschluss des Vereins (Mitgliederbeschluss) erlaubt werden.
- (3) Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Kleingärtnern/-innen der jeweils angrenzenden Gärten je zur Hälfte in Ordnung zu halten. Sie sind von Kräutern freizuhalten (keine chemische Bekämpfung) und von Ver-

schmutzungen zu säubern. Bei Glätteis sind ausschließlich abstumpfende Streumittel zu verwenden. Auftauende Stoffe (z. B. Salze) sind nicht gestattet.

- (4) vorhandener Hecken obliegt den Kleingärtnern/-innen der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht.
- (5) Die nicht unter Absatz 3 genannten Wege und Flächen werden durch Gemeinschaftsarbeit unterhalten, soweit nicht Dritten diese Verpflichtung obliegt.

§ 7 Bauliche Anlagen

(1) Allgemeine Vorschriften

1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz und Gerätehaus mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Verpflichtung zum Bau einer Laube bei Anpachtung eines Kleingartens besteht nicht.

2. Für bauliche Anlagen jeder Art, insbesondere Lauben, An- und Umbauten, Gerätehäuser, Pergolen, Grillkamine, Gewächshäuser u. a. ist grundsätzlich die schriftliche Genehmigung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen einzuholen. Bauliche Anlagen dürfen nur unter Beachtung bestehender Baurichtlinien und ausschließlich an durch Einzelgenehmigung oder in einem Gesamtplan der Gartenanlage festgelegten Plätzen errichtet werden. Eine Baubeschreibung der beabsichtigten Baustoffe und der Gestaltung der Außenwände sowie die Farbwahl ist vor Errichtung bzw. Umgestaltung einer Laube genehmigen zu lassen. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere dürfen Farbanstriche weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.

3. In Abstimmung mit dem Kreisverband kann das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen für die verschiedenen Kleingartenanlagen bestimmte Laubentypen und im Verhältnis zu den Gartengrößen und dem Zuschnitt der Parzellen unterschiedliche Laubengrößen festlegen.

4. Die Beratung und Kontrolle bei der Durchführung der einzelnen Bauvorhaben erfolgt durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

(2) Bauvorschriften

1. Lauben

Die Lauben dürfen einschließlich Geräteraum/-haus und überdachtem Freisitz 24 m² Grundfläche (Außenmaß der Wände) nicht überschreiten. Ein Dachüberstand bis max. 50 cm wird für die Laube und das Gerätehaus zusätzlich genehmigt. Die Aufbauten dürfen nur eingeschossig sein. Das Unterkellern der Aufbauten sowie die Errichtung einer Feuerstelle sind nicht gestattet.

In den Einzelgärten dürfen jeweils nur 1 Laube, 1 Gerätehaus und 1 überdachter Freisitz errichtet werden.

Folgende Größen und Kombinationen von Aufbauten sind z.B. genehmigungsfähig:

- 18 m² Laube und 6 m² überdachter Freisitz
- 15 m² Laube und 9 m² überdachter Freisitz
- 15 m² Laube, 3 m² separates Gerätehaus und 6 m² überdachter Freisitz
- 12 m² Laube, 3-6 m² separates Gerätehaus und 6 m² überdachter Freisitz
- 12 m² Laube und 12 m² überdachter Freisitz

Lauben mit einer umbauten Fläche von 24 m² (geschlossene Bauweise) sind nicht genehmigungsfähig. Der umbaute geschlossene Laubenkörper darf eine Fläche von 18 m² nicht übersteigen.

Vorhandene, genehmigte Aufbauten haben Bestandsschutz.

Die Lauben dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

Bei Pultdach oberste Dachhöhe 2,85 m, untere Dachhöhe (Traufhöhe) 2,25 m

bei Flachdach Dachhöhe 2,45 m

bei Satteldach und anderen Dachformen:

Traufhöhe 2,25 m, Firsthöhe 3,60 m

Vegetations-Pultdach oberste Traufhöhe 3,60 m, untere Traufhöhe 2,25 m.

Die Maße gelten ab Estrich-Oberkante. Die Estrich-Oberkante darf bis max. 0,25 m über dem Erdboden liegen.

2. Gerätehäuser

Gerätehäuser können in Abhängigkeit von der Laubengröße bis zu einer Größe von 6 m² genehmigt werden.

Die Gerätehäuser dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

bei Flachdach Dachhöhe 2,25 m

bei Satteldach und anderen Dachhöhen:

Traufhöhe 2,00 m, Firsthöhe 2,50 m

Eine Ausführung in Massivbauweise und eine Fundamentierung sind nicht gestattet.

3. Überdachter Freisitz

Überdachte Freisitze können in Abhängigkeit von der durch den geschlossenen Laubkörper bebauten Fläche in einer Größe bis max. 12 m² genehmigt werden, wobei kein zusätzlicher Dachüberstand gestattet wird. Der Freisitz muss mindestens an einer Seite der Laube anschließen. Er kann an einer Seite (Wetterschutz) ganz oder teilweise geschlossen werden. Im übrigen kann der Freisitz mit einer Brüstung bis max. 0,80 m Höhe abgegrenzt werden.

4. Grillkamine

In Kleingarten ist ein Grillkamin bis zu einer Gesamthöhe einschließlich Abzugshaube von max. 2,25 m auf Antrag genehmigungsfähig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Hiebei ist besonders zu beachten, dass in Gärten deren Abstand weniger als 100 m zum Waldrand beträgt, keine Grillanlage errichtet werden darf. Vorhandene Grillanlagen, die den o.g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen reduziert oder abgebaut werden.

5. Schwimmbecken und Zierwasserteiche

Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbeckenanlagen jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Bestehende Schwimmbecken sind zu beseitigen. Handelsübliche Planschbecken bis 2,00 m Durchmesser können ohne Antrag und Genehmigung aufgestellt werden.

Der Bau von Zierwasserteichen (Folienteiche) in einer Größe von 5% der Gartenfläche, max. 18 m² und einer Tiefe von max. 80 cm ist gestattet.

Hierzu bedarf es der Genehmigung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln. Dort sind bei Bedarf detaillierte Informationen zu Bau -und Gestaltung derartiger Teichanlagen erhältlich.

Betonierte Wasserbecken werden nicht genehmigt.

Fertigteichformen werden bis zu einer Größe von 3,00 m² genehmigt. Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter.

6. Einfriedungen

Umzäunungen aus Holz- oder Metallkonstruktionen, sowie Formschnitthecken innerhalb von Kleingartenanlagen und zwischen den einzelnen Parzellen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Einfriedung zwischen den einzelnen Parzellen ist nicht zwingend erforderlich.

Jedoch ist jede(r) Kleingärtner/-in verpflichtet, zusammen mit dem Nachbarn eine Einfriedung auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur einer der beiden dies verlangt.

Besteht der Wunsch, so sollte die Hecke gegenüber den „toten“ Baumaterialien bevorzugt werden.

Für die Errichtung, Instandsetzung und Pflege der Zwischenzäune/-hecken sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich.

Ein Antrag für die Erstellung von Zwischenzäunen muss nicht eingereicht werden.

Die Erstellung der Zaunanlage auf einer durchgehenden Betonsockelmauer ist nicht statthaft.

Mögliche Einfriedungen:

Heckenpflanzung

Die Anlage einer Hecke sollte vorzugsweise mit den in §8, Abs.3, beispielhaft genannten Heckenpflanzen erfolgen.

Holzzaun

Empfehlenswert ist ein schlichter Zaun aus halbierten, senkrechten Hölzern mit zwei Querriegeln. Die Pfosten sollten aus gespaltenem Eichenkernholz bestehen, so dass eine längere Haltbarkeit gewährleistet ist.

Alternativ können auch imprägnierte Rund- oder Vierkantholzpfeiler verwendet werden. Jägerzäune sind nicht erwünscht.

Drahtzaun

Errichtet werden kann ein Maschendrahtzaun, bestehend aus Viereckgeflecht, Maschenweite 40 mm, Außendurchmesser des Geflechtes mindestens 2,80 mm, der Metallkern ist kunststoffummantelt, Farbe: grün, Pfosten aus Holz oder PVC-ummantelten Metallstützen. Die Verwendung von Stachel- und Nato-Draht an den Umzäunungen ist nicht statthaft.

Steinmauern

Befürwortet werden Natursteinmauern oder Wälle als Trockenmauern aufgebaut, d. h. die Verwendung von Mörtel ist nicht statthaft. Mauern aus handelsüblichen Steinen, wie Bims, Kalk-Sandstein, Ziegel usw. auf Fundamenten erstellt, werden nicht genehmigt.

7. Offene Pergolen

1. Offene Pergolen sind Holz- oder Metallrankgerüste ohne Dachabdeckung, die ein gestalterisches Bindeglied zwischen der Laube und dem Außenraum darstellen. Sie werden in einer Größe von 4 % der Gartenfläche, max. 15m² auf Antrag genehmigt
2. Rankgerüste (Spaliergerüste zur Unterstützung von Nutzpflanzen) werden zusätzlich zur Pergola bis zu einer Länge von max. 10,00 m gestattet. Die Höhe ist auf 2,50 m zu begrenzen.

8. Terrassen und Gartenwege

1. Die Befestigung der Gartenfläche einschließlich Aufbauten, Terrasse und Wege darf 25 % der gesamten Parzellengröße nicht überschreiten. Darüber hinausgehende vorhandene befestigte Flächen sind bei Pächterwechsel auf diese Größe zu reduzieren.
2. Befestigte Terrassen werden bis 20,00 m² Größe gestattet. Das Betonieren der Terrassen und Gartenwege ist nicht statthaft. Bei der Auswahl der Materialien für Terrasse und Wege ist den natürlichen Materialien der Vorzug zu geben. Beispiele hierfür sind: Holz, Ziegelsteine, Natursteine. Kieselsteine, Holzhäcksel unbehandelt, Rasenwege.

9. Gewächshäuser

1. Die Errichtung von Gewächshäusern in fester Bauweise bis zu einer Größe von max. 7,50 m² und einer Firsthöhe von max. 2,25 m ist statthaft. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.
2. Foliengewächshäuser können bis zu 10 m² Gesamtgröße genehmigt werden. Die Vorlage einer Planskizze ist notwendig.
3. Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung (Anzucht) dienen.
4. Bei Pächterwechsel kann eine Übernahme des Gewächs- / Folienhauses durch den Nachpächter nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Bewertung im Gutachten findet nicht statt

10. Solaranlagen

Solaranlagen sind bis zu einer Kollektorfläche von 2,00 m² und einer Leistungsfähigkeit von max. 250 Watt genehmigungsfähig. Eine Bewertung im Gutachten findet nicht statt.

11. Frühbeete

Frühbeete bis max. 3,00 m², Gewächshaustunnel bis max. 6,00 m² Grundfläche und einer Höhe von max. 0,60 m, Tomatenschutzdächer bis max. 6,00 m² Grundfläche und einer Höhe von max. 1,80 m und Kompostanlagen bedürfen keiner Genehmigung.

12. Sonstige Vorschriften

1. Das Anbringen und Aufstellen von Antennen und Satellitenschüsseln im Kleingarten-gelände ist nicht gestattet. Vorhandene Anlagen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
2. Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien ist nicht statthaft.
3. Der Einbau teerölhaltiger Eisenbahnschwellen oder ähnlich schadstoffbelasteter Holzprodukte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für weitere in unzulässiger Weise schadstoffhaltige Materialien. Falls vorhanden sind derartige Stoffe bei Pächterwechsel, oder in begründeten Fällen auch unmittelbar zu entfernen.
4. Das Aufstellen von Holz-, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben ist unzulässig. Zum Heizen der Gartenlaube können handelsübliche Gasöfen verwendet werden. Die Gasflaschen sind außerhalb der Laube in einem sicheren Behälter zu lagern. Die Sicherung der gesamten Gasanlage gegen Unfallgefahren obliegt dem/der Kleingärtner/-in.
5. An jedem Garten ist deutlich die Garten-Nummer am Gartentor anzubringen.

13. Schlussbestimmung

Vorhandene bauliche Anlagen, die den o.g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die festgelegten Maximalwerte zurückgebaut werden.

§ 8 Anpflanzungen

- (1) Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen müssen vermieden werden. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit von Gartenwegen beeinträchtigen.

Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d. h. Bäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 4,00 m Höhe und 3,00 m Breite erreichen, ist unzulässig. Bei der Anpflanzung der Gehölze ist insbesondere die Größe des Kleingartens zu berücksichtigen. Gehölze, die die genannten Maße überschreiten, sind entsprechend zu behandeln, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Ein Grenzabstand von 2,00 m ist einzuhalten.

- (2) Als Schattenspender für den Laubenvor- oder Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden. Das Anpflanzen großwüchsiger Süßkirschen und Walnussbäume als hochstämmige Obstbäume ist nicht statthaft.

Kleinwüchsige Süßkirschen-Büsche auf schwach wachsenden Unterlagen können angepflanzt werden.

Hoch- und halbstämmige Obstbäume müssen durch entsprechende Maßnahmen so erzogen oder geschnitten werden, dass die Nachbarn durch Schatten und sonstige Einwirkungen nicht in der Nutzung ihrer Gartenparzellen beeinträchtigt werden.

Beim Anpflanzen von Spalierobst und Reben ist ein Grenzabstand von 1,50 m, bei Buschbäumen von 2 m, bei Halbstämmen von 3 m und bei Hochstämmen von 5 m einzuhalten. Beim Anpflanzen von Beerenobst und einjährigen Hochkulturen ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten. Spalierobst ist auf eine Höhe von 2 Meter zu begrenzen.

- (3) Hecken dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Ein Grenzabstand von mindestens 80 cm ist einzuhalten.

Als Heckenpflanzen bieten sich folgende Gehölze an:

Zierhecken:

- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Berberis vulgaris* (Berberitze)
- *Buxus sempervirens arborescens* (Buchsbaum)
- *Fagus sylvatica* (Rotbuche)
- *Ribes alpinum* (Alpenjohannisbeere)

Nutzhecken:

- Himbeer-Ruten
- Brombeer-Ruten
- Johannisbeer-Büsche
- Josta-Büsche (Kreuzung aus schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere)
- Stachelbeer-Büsche

Auf die Verwendung der zahlreichen, überwiegend hochwachsenden und ökologisch eher unbedeutenden Thuja- und Scheinzypressenarten insbesondere als Heckenpflanze sollte verzichtet werden.

- (4) Das Anpflanzen von Rot- und Weißdorn, Feuerdorn und Cotoneaster als Überträger der Feuerbrandkrankheit ist untersagt. Vorhandene Gewächse sind spätestens bei Pächterwechsel zu roden.

Auf die Verwendung verschiedener Wacholderarten, insbesondere des Sadebaums als Überträger des Birnengitterrostes sollte ebenso wie auf die Anpflanzung der Heckenkirsche als Wirtspflanze der Kirschfruchtfliege verzichtet werden.

- (5) Das Roden und Beseitigen von Hecken, lebenden Zäunen, Büschen und Röhricht-beständen ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gestattet.
Bäume können auf Antrag und mit Genehmigung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen gerodet werden.

§ 9 Biologische Gartenbewirtschaftung

- (1) Die Ausrichtung auf einen naturnahen Gartenbau ist anzustreben.
- (2) Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide) ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Grundsätzlich sind die Methoden und Mittel des biologischen Pflanzenschutzes anzuwenden.
- (3) Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz und Bienennährgehölzen ist zu fördern.
- (4) Die Verwendung von Mineraldüngern ist untersagt. Die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung von organischen Düngern und Kompost gesichert werden.

§ 10 Kleintierhaltung

- (1) Tierhaltung in den Kleingärten wird nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für früher genehmigte und bestehende Tierhaltung. Soweit noch Tiere gehalten werden, müssen diese bei Pächterwechsel abgeschafft werden.
- (2) Die Haltung von Bienen kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Der/die Imker/-in in muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 11

Diese Gartenordnung tritt am 01.08.2000 in Kraft.